

Vortrag an den Ministerrat

Paket für verschärfte Sanktionen bei extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen und illegalen Rennen im Straßenverkehr (StVO 1960, FSG)

Überhöhte Geschwindigkeit ist gemäß Straßenverkehrsunfallstatistik langjährig eine der Hauptursachen schwerer und tödlicher Verkehrsunfälle. Insbesondere eine vergleichsweise kleine Anzahl an notorischen Rasern, die extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen, gefährliches Überholen und besonders rücksichtsloses Verhalten wie illegale Straßenrennen an den Tag legen, gefährdet die Sicherheit der Allgemeinheit und die gesundheitliche Unversehrtheit anderer Personen. So wurde etwa im Jahr 2019 rund 7.200 Personen aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet bzw. mehr als 50 km/h im Freiland als Hauptdelikt (ohne Berücksichtigung von Mischdelikten) die Lenkberechtigung entzogen. Dies entspricht etwa 1,2 Promille der Delikte, die aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung durch die Bundespolizei mittels Organstrafverfügung und Anzeige geahndet wurden.

Mit Beschluss der Landesverkehrsreferent*innen vom 25. September 2020, bekräftigt von der Konferenz der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidenten am 17. Oktober 2020, wurde die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie darum ersucht, eine Arbeitsgruppe unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres und der Länder zur Erarbeitung von Vorschlägen für gesetzliche Änderungen einzurichten, um solchen Verhaltensweisen, welche die Verkehrssicherheit massiv beeinträchtigen, zielgerichtet und effektiv entgegenwirken zu können, und insbesondere die spezial- und generalpräventive Wirkung möglicher Sanktionen nachhaltig zu steigern.

Eine solche Arbeitsgruppe des BMK unter Beteiligung von BMI, Bundesländern, Automobilclubs und Kuratorium für Verkehrssicherheit tagte am 21. Oktober 2020. Auf

Basis der Vorschläge der Bundesländer, der Diskussion in der Arbeitsgruppe und fachlicher Ausarbeitung des BMK in Abstimmung mit dem BMI sollen nunmehr bei extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen und im Wiederholungsfall die folgenden verschärften Sanktionen gemäß Straßenverkehrsordnung und Führerscheingesetz umgesetzt werden:

Erhöhung des Strafrahmens in der StVO von 2.180 auf 5.000 Euro

- Es werden bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 30 km/h höhere Geldstrafen umgesetzt (in §99 Abs. 2d und 2e StVO Erhöhung auf 150 bzw. 300 Euro bis 5000 Euro).
- nachfolgend österreichweite Vereinheitlichung der Strafbeträge (Verordnung Deliktskataloge).

Verdopplung der Mindestentzugsdauern

- Verdopplung Mindestentzugsdauer des Führerscheins bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h und im Freilandgebiet um mehr als 50 km/h von derzeit zwei Wochen auf 1 Monat (§ 26 Abs. 3 Z 1 FSG).
- ebenfalls Verdopplung bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen im Wiederholungsfall von mindestens 6 Wochen auf 3 Monate (§ 26 Abs. 3 Z 2 FSG).
- ab 80/90 km/h-Überschreitung (derzeit 3 Monate nach § 26 Abs. 3 Z 3 FSG) wird als Begehung unter besonders gefährlichen Verhältnissen definiert (Sanktion: 6 Monate Entziehung der Lenkberechtigung und Nachschulung, im Wiederholungsfall Verkehrspsychologische Untersuchung (VPU) (§ 7 Abs. 3 Z 3 FSG).

Verlängerung Beobachtungszeitraum für wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen

- Erhöhung von 2 auf 4 Jahre

Beschlagnahme des Fahrzeuges (temporäres Einbehalten, Sicherstellung, Verfall)

- in besonders gefährlichen Fällen
- als letztes Mittel bis hin zu Verfall unter verfassungsmäßigen Voraussetzungen (z.B. Regelung zu Folgekosten für Dritte)

Teilnahme an illegalen Straßenrennen als besonders gefährliches Delikt:

- „illegale Straßenrennen“ (Rennverhalten) ausdrücklich als „besonders gefährliche Verhältnisse“ bzw. besondere Rücksichtslosigkeit iS der Verkehrszuverlässigkeit
- Sanktion: mindestens 6 Monate Entziehung der Lenkberechtigung
- Zwingende Vorschreibung einer Nachschulung bei allen Delikten mit besonderer Rücksichtslosigkeit
- Bei wiederholter Entziehung wegen Delikts mit besonders gefährlichen Verhältnissen zwingende Anordnung einer VPU (hinsichtlich Bereitschaft zur Verkehrsanpassung)

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

9. März 2021

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin